



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Elektronische Post

Über Landesverwaltungsamt
Untere Gesundheitsbehörden

nachrichtlich: Landesamt für Verbraucher-
schutz

Vollzug des § 30 Abs.1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes
Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstel-
lung des Landes Sachsen-Anhalt über das Vorgehen der unteren Gesund-
heitsbehörden bei Absonderungsanordnungen
beim Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 einschließlich der Omik-
ron-Variante

15.02. 2022

Gemäß §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 3 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (GDG LSA) obliegt der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere auch des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG den Landkreisen und kreisfreien Städten als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (untere Gesundheitsbehörden – Gesundheitsämter). Im Hinblick auf Infektionen mit und Expositionen zu einer der gegenwärtig in Deutschland zirkulierenden SARS-CoV-2-Varianten einschließlich der Omikron-Variante wird in Umsetzung der Vereinbarung von Bund und Ländern am 7. und 24. Januar 2022 der Handlungsrahmen für Absonderungsanordnungen der unteren Gesundheitsbehörden gegenüber Ansteckungsverdächtigen sowie Infektionsfällen in Form der Isolierung (Absonderung von infizierten Personen) und der Quarantäne (Absonderung von Kontaktpersonen) durch die oberste Gesundheitsbehörde, § 19 Absatz 3 Satz 1 GDG LSA, wie folgt festgelegt:

Soweit nachfolgend nichts Anderes festgelegt, gelten grundsätzlich die vom RKI veröffentlichten Empfehlungen zu Absonderung und Quarantäne:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

1. Für Quarantäneanordnungen bei **Kontaktpersonen** (Ansteckungsverdächtigen) gilt Folgendes:
 - a. Folgende Kontaktpersonen eines Corona-Infizierten müssen danach nicht mehr in Quarantäne:
 - Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt sind drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson));
 - Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben);
 - Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson). Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne;
 - Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, ab der Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung; diese Personen gelten nach dem Wortlaut der entsprechenden Ausnahmefinition des PEI (vgl. <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) als vollständig geimpft – eine Zuerkennung des Genesenen-Status ist mit dem Antikörpernachweis jedoch nicht verbunden;
 - Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.
 - b. Für alle anderen Kontaktpersonen gilt für die Quarantäneanordnungen Folgendes:
 - Der Quarantäne-Zeitraum beginnt unverzüglich, gezählt wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten;
 - Bei Symptombeginn und/oder positivem Selbsttest sind sofort eine Selbst-Isolierung und ein zertifizierter Antigen-Schnelltest durchzuführen. Insbesondere im Fall eines positiven Ergebnisses des zertifizierten Antigen-Schnelltests besteht der Anspruch auf eine Bestätigung durch PCR-Test. Eine Bestätigung durch PCR-Test wird insbesondere für das Personal in Krankenhäusern, in Praxen, in der Pflege, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und für Personen mit dem Risiko schwerer Krankheitsverläufe, für Hochrisikopatientinnen und -patienten (Ältere, Komorbidität, immunsupprimierte Patientinnen und Patienten) empfohlen.
 - Die Quarantäne endet bei symptomlosen Kontaktpersonen für die Allgemeinbevölkerung sowie auch für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe 10 Tage nach dem letzten Kontakt zum Infektionsfall bzw. bei Haushaltsangehörigen 10 Tage nach Symptombeginn alternativ Erstnachweis des Infektionsfalls (ohne abschließenden Test). Eine vorzeitige Beendigung der Qua-

- Quarantäne ist bereits nach 7 Tagen mit einem frühestens am Tag 7 abgenommenem negativen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest möglich; dabei ist ein Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich.
- Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung können die Quarantäne als Kontaktperson bereits nach fünf Tagen mit einem frühestens am Tag 5 abgenommenen negativen PCR- oder Antigen-Schnelltest beenden, sofern in den Einrichtungen regelmäßige (serielle) Testungen erfolgen. Die Verkürzung der Quarantäne auf 5 Tage gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen ihrer Ausbildung in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind;
 - Bei einer Freitesting ist das negative Testergebnis in Form eines durch einen Leistungserbringer ausgestellten Nachweises nach § 6 Abs. 1 TestV oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 IfSG auf Verlangen der Gemeinschaftseinrichtung/ dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Behörde zu übermitteln;
 - Ist das Ergebnis einer zwischenzeitlichen Testung oder einer versuchten „Freitesting“ positiv, wird die Kontaktperson zum Infektionsfall.
- c. Für Sachsen-Anhalt werden für bestimmte Personengruppen folgende Ausnahmeregelungen festgelegt:
- Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die eine Gemeinschaftseinrichtung mit verpflichtenden seriellen SARS-CoV-2-Testungen besuchen (Schulen), gilt weiterhin, dass bei einzelnen Infektionsfällen grundsätzlich nicht die ganze Klasse in Quarantäne muss. Voraussetzung ist, dass ein Test-to-Stay-Ansatz etabliert wurde: tägliche Testung über 5 Tage nach Auftreten des ersten Covid-19-Falls und Maskenpflicht. Die erweiterten Maßnahmen werden in den Klassen/ Gruppen für mindestens 5 Tage nach Auftreten des letzten Falls fortgeführt, sofern das Gesundheitsamt keine anderen Anordnungen trifft. Personen, für die keine Ausnahmen von der Quarantäne nach 1.a. gelten und die mit aktuell Infizierten im selben Haushalt leben oder vom zuständigen Gesundheitsamt als enge Kontaktpersonen identifiziert wurden, erhalten eine Quarantäneanordnung.
 - Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (KiTa) besuchen, gilt zur Vermeidung einer „Quarantäne-Dauerschleife“ ab sofort folgende Vorgehensweise. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt einer anderen Entscheidung des Gesundheitsamtes bei einem größeren Ausbruchsgeschehen (ab etwa 20% positiv getesteter Kinder in einer KiTa-Gruppe sollte vom Test-to-Stay-Ansatz kein Gebrauch gemacht werden):
- aa) Positiv getestete Personen dürfen als Infektionsfälle – mit dem Hinweis, auch sonst Kontakte zu meiden –, die KiTa nicht betreten. Handelt es sich um einen positiven Selbsttest, sollte dieser mindestens mit einem zertifizierten Antigentest oder PCR-Test

bestätigt werden. Insbesondere im Falle eines positiven Ergebnisses des zertifizierten Antigentests besteht Anspruch auf einen PCR-Test.

- bb) Personen, für die keine Ausnahmen von der Quarantäne nach 1.a. gelten und die mit aktuell Infizierten im selben Haushalt leben, werden sofort als Kontaktpersonen nach Hause geschickt.
- cc) Alle übrigen Personen in der Gruppe dürfen die KiTa im Rahmen des Test-to-Stay-Ansatzes weiter besuchen, müssen also an 5 aufeinanderfolgenden Tagen getestet werden (auch Personen für die Ausnahmen von der Quarantäne nach 1.a. gelten) und gegenüber der KiTa ein negatives Testergebnis nachweisen. Die KiTa stellt dafür Selbsttests zur Verfügung. Die Testung der Kinder soll, wie bisher, zuhause von den Eltern durchgeführt werden und die Ergebnisse der täglichen Tests sind den Kitas über das bekannte Formular zur Testung täglich und verbindlich anzuzeigen (tägliche qualifizierte Selbstauskunft der Eltern). Alternativ kann auch eine Testung im Testzentrum und der Nachweis durch zertifizierten Antigentest erfolgen.
- dd) Den Eltern wird freigestellt, sich gegen den Test-to-Stay-Ansatz zu entscheiden. Dies ist der KiTa-Leitung gegenüber verbindlich mitzuteilen. In diesem Fall übersendet die KiTa-Leitung dem Gesundheitsamt eine Auflistung der betroffenen Kinder, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person in der KiTa hatten. Die Quarantäne wird für diese Fälle wie bisher vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen und bescheinigt. Die Quarantänedauer entspricht der Zeit des Test-to-Stay-Ansatzes, also 5 Tage. Vor Rückkehr des Kindes in die KiTa ist ein negativer Antigen-Schnelltest erforderlich, welcher frühestens am Tag 5 abgenommen werden darf. Dieser muss der KiTa gegenüber durch die Eltern bestätigt werden.
- ee) Personen, die innerhalb von 7 Tagen nach Auftreten eines Infektionsfalls Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Fieber und/oder Halsschmerzen) entwickeln, benötigen umgehend zusätzlich und einmalig einen zertifizierten negativen Antigentest oder einen negativen PCR-Test, um die KiTa zu besuchen. Dies gilt auch für Personen für die Ausnahmen von der Quarantäne nach 1.a. gelten.
- ff) Dem KiTa-Personal wird empfohlen, bei Auftreten eines Infektionsfalls 5 Tage eine FFP2-Maske zu tragen.

Diese erweiterten Maßnahmen können beendet werden, wenn der zertifizierte Antigen- oder PCR-Test den positiven Selbsttest (siehe unter aa) nicht bestätigt. Ansonsten werden die erweiterten Maßnahmen (Testpflicht) für mindestens 5 Tage nach Auftreten des letzten Falls in der Gruppe fortgeführt, sofern das Gesundheitsamt keine anderen Anordnungen trifft.

Klarstellend sei noch einmal darauf verwiesen, dass die Anordnung von Quarantäne allein durch das Gesundheitsamt erfolgt. Die KiTa regelt den Zutritt für Kontaktpersonen bzw.

verwehrt COVID-19-Infizierten den Zutritt und verweist die Betroffenen im Übrigen auf bestehende Allgemeinverfügungen der Gesundheitsämter.

- In systemrelevanten Bereichen der kritischen Infrastruktur kann das zuständige Gesundheitsamt in dringenden Notlagen zur Aufrechterhaltung der Versorgung nach individueller Risikoeinschätzung weitergehende Ausnahmeregelungen von der Quarantäne zulassen. Diese Ausnahmen können je nach Art der Einrichtung und der Umsetzungsmöglichkeit von Schutzmaßnahmen den Verzicht der Quarantäne zum Zwecke der Tätigkeitsaufnahme unter zusätzlichen Auflagen beinhalten, z. B. durchgehendes Tragen von FFP2-Masken, entsprechende Pausenregelungen und über 5 Tage tägliche Tests auf SARS-CoV-2 (Test-to-Stay-Ansatz).

2. Für **Infektionsfälle** gelten folgende Isolierungsregelungen:

- Der Isolierungs-Zeitraum beginnt am Datum des Auftretens der Symptome; bei asymptomatisch Infizierten am Datum der Abnahme des Erstrnachweises;
- Soweit mindestens 48h Symptombefreiheit besteht endet die Isolierung für die Allgemeinbevölkerung sowie auch für Schülerinnen/ Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort und für die Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach 10 Tagen (ohne abschließenden Test).
- Wenn zuvor 48 Stunden Symptombefreiheit besteht, ist eine vorzeitige Beendigung der Isolierung bereits nach 7 Tagen mit einem frühestens am Tag 7 abgenommenem negativen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest möglich; dabei ist ein Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich. Dies gilt auch für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe – für diesen Personenkreis wird eine Freitestung durch PCR-Test empfohlen.
- Das negative Testergebnis ist in Form eines durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 IfSG auf Verlangen der Gemeinschaftseinrichtung/ dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Behörde zu übermitteln.
- Ist das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv, wird die Isolierung für 2 Tage fortgesetzt und erneut getestet. Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert über 30 ist für die Freitestung zulässig.
- Zur Isolierungsdauer von Patientinnen/Patienten im stationären Bereich und von Bewohnerinnen/Bewohnern von Pflegeheimen sind die entsprechenden RKI-Empfehlungen zu beachten: www.rki.de/covid-19-entisolierung-stationaer.

- In systemrelevanten Bereichen der kritischen Infrastruktur kann das zuständige Gesundheitsamt zur Aufrechterhaltung der Versorgung nach individueller Risikoeinschätzung Ausnahmeregelungen von der Isolierung zulassen. Diese Ausnahmen können je nach Art der Einrichtung unter Auflagen den Verzicht der Isolierung zum Zwecke der Tätigkeitsaufnahme beinhalten, wenn z. B. FFP2-Masken getragen und weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden, die einen Kontakt mit vulnerablen oder ungeschützten Personen ausschließen.

3. Umsetzung der Teststrategie, Priorisierung

- Entsprechend der Nationalen Teststrategie sollen zur Freitestung von Kontaktpersonen und Infektionsfällen aus der allgemeinen Bevölkerung und bei Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern in Sachsen-Anhalt bevorzugt zertifizierte Antigentests verwendet werden.
- Im Falle von Symptomen oder zur Bestätigung eines positiven Antigen-Selbsttest wird empfohlen, zunächst einen zertifizierten Antigentest und nur im Falle eines positiven Ergebnisses eine Bestätigung durch einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- PCR-Test-Kapazitäten werden prioritär für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie für vulnerable Personen und Personen mit Symptomen zur Bestätigung eines positiven Antigen-Schnelltests verwendet.
- Nach Möglichkeit sollen separate Freitestmöglichkeiten oder andere geeignete Strukturen für die Trennung von Infektions-/ Verdachtsfällen und Bürgertestungen geschaffen werden. Eine Stärkung der regionalen PCR-Kapazitäten wird angestrebt und kann z. B. durch den Einsatz von PoC-PCR-Systemen umgesetzt werden.

4. Umsetzung der Isolierungs- und Quarantäne-Regeln

Die hier festgelegten Regelungen zu Quarantäne und Isolierung sind in den entsprechenden Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu berücksichtigen. Dabei kann sich, wenn keine Einzelfallkontaktpersonennachverfolgung durch das zuständige Gesundheitsamt mehr möglich ist, die allgemeine Absonderungsanordnung auf Infektionsfälle und deren Kontaktpersonen im Haushalt beschränken. Eine priorisierte Nachverfolgung von Infektionsfällen und deren Kontaktpersonen erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt beim Auftreten neuer VOC, in Risikoseettings, wie Pflege-, Behindertenheimen und Krankenhäusern sowie in kritischen Situationen in weiteren systemrelevanten Bereichen.

Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall nach Bewertung des Infektionsrisikos abweichende Anordnungen in Bezug auf Quarantäne und Isolierung treffen.

5. Übergangsregelung

Die in diesem Erlass dargestellten Zeiträume, Fristen und Regelungen gelten auch für bereits bestehende Quarantäne und Absonderungsverfügungen.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 15. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 20. Januar 2022 außer Kraft.

